



GEMEINDE HOCHDORF

LANDKREIS BIBERACH

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hochdorf

vom 14.05.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 14.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kommunale Kindertageseinrichtungen

Die Gemeinde Hochdorf betreibt die kommunalen Kindergärten Zwergenstube in Hochdorf, Sonnenschein in Schweinhausen und Villa Kunterbunt in Unteressendorf.

§ 2 Betreuungsangebote

- (1) In allen kommunalen Einrichtungen wird ein flexibles Betreuungsmodell angeboten, bei dem der tägliche Betreuungsbedarf festgelegt wird. Folgende Modelle werden angeboten:

Regelbetreuung:

Betreuungszeit von 29 – 31 Stunden wöchentlich gemäß Öffnungszeiten, ohne Betreuung über die Mittagszeit

Verlängerte Öffnungszeiten:

Betreuungszeit 31,5 - 34 Stunden wöchentlich gemäß Öffnungszeiten mit Betreuung über die Mittagszeit

Ganztagesbetreuung 1:

Betreuungszeit von 34,5 - 39 Stunden wöchentlich gemäß Öffnungszeiten mit Betreuung über die Mittagszeit

Ganztagesbetreuung 2:

Betreuungszeit von 39,5 - 43 Stunden wöchentlich gemäß Öffnungszeiten mit Betreuung über die Mittagszeit

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) In den gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen werden nur Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz die Gemeinde Hochdorf ist. Von dieser Regelung kann in

Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern nur abgewichen werden, wenn dennoch sichergestellt ist, dass alle in Hochdorf mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder einen Betreuungsplatz erhalten.

- (2) Die Platzvergabe in den einzelnen Einrichtungen erfolgt nach Möglichkeit entsprechend dem Wunsch der Eltern. Sollten in einer Einrichtung weniger Plätze zur Verfügung stehen, als Anmeldungen für diese vorliegen, erfolgt die Platzzuteilung nach dem im Gemeinderat beschlossenen Punktesystem. Dabei spielen folgende Kriterien eine Rolle:

- Kindeswohlgefährdung
- Geschwisterstatus
- Berufstätigkeit
- Alleinerziehende
- Zwilling- oder Mehrlingskinder
- Familiäre und soziale Kriterien

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in eine der kommunalen Kindertageseinrichtungen erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten bzw. des allein Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet
- durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten bzw. des allein Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende
 - durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger oder
 - durch Wechseln in die Schule (Abmeldung von Amts wegen)
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung der fälligen Gebühren trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt nach einmaliger Androhung und durch Bescheid.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren werden auf 12 Monate berechnet und erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauf folgenden Jahres.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Es ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Gebührenmaßstab ist das Alter des zu betreuenden Kindes am Anfang eines Kalendermonats, der Betreuungsumfang sowie die Anzahl der dauerhaft im Haushalt lebenden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt der Gebührenschuldner leben, und Kinder, die nur vorübergehend im deren Haushalt leben, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Änderungen, die nach Abs. 3 zu einer Änderung der Gebühren führen, sind der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Die Benutzungsgebühr wird dann ab dem ersten des darauf folgenden Monats neu festgesetzt.

- (5) Die Gebühr ist für jeden vollen Kalendermonat zu entrichten; auch während der Ferien, bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zum Anfang des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht oder hierfür verbindlich angemeldet ist. Sie wird für jeden vollen Monat erhoben.
- (2) Die Gebühr wird jeweils zum ersten Werktag des Betreuungsmonats fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei der Abmeldung eines Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Bei Schulanfängern endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 31.07. des Einschulungsjahres.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Hochdorf, 15.05.2019

Gez. Klaus Bonelli, Bürgermeister